

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: International Retail Management, M.A.  
Hochschule: Hochschule Reutlingen  
Standort: Reutlingen  
Datum: 08.12.2022  
Akkreditierungsfrist: 02.10.2020 - 01.10.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in wenigen Punkten Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 StAkkrVO in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### *Streichung von Auflagen*

*zur ursprünglich vom Akkreditierungsrat vorgesehenen Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StAkkrVO)*

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich abweichend vom Akkreditierungsbericht die folgende Auflage vorgesehen:

---

*“Der Umfang bzw. die Dauer der im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StAkkVO)”*

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens überarbeitete die Hochschule das Modulhandbuch (vgl. Anlage 2022-10-14-curriculum-syllabus-handbook-irm.pdf).

Angaben zu Prüfungsformen finden sich jetzt in jeder Modulbeschreibung. Neben dem Umfang der schriftlichen Prüfungen werden ebenfalls die jeweils weiteren Prüfungsformen Referaten/Präsentationen, Projektarbeiten oder Hausarbeiten in ihrem Umfang genannt.

Darüber hinaus wies die Hochschule darauf hin, dass der in der Prüfungsordnung des Programms genannte Umfang der Klausuren die Dauer der einzelnen schriftlichen Klausuren ausweise. Dies kann zwar vom Akkreditierungsrat nicht bestätigt werden, kann jedoch aufgrund der Festlegung von Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StAkkVO im Modulhandbuch dahingestellt bleiben.

Die vorgesehene Auflage kann daher entfallen.

*zur ursprünglich vom Akkreditierungsrat vorgesehenen Auflage 2 (§ 8 Abs. 3 StAkkVO)*

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich abweichend vom Akkreditierungsbericht die folgende Auflage vorgesehen:

*“Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit muss mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte aufweisen. (§ 8 Abs. 3 StAkkVO)”*

Der Akkreditierungsrat hatte in eigener Prüfung festgestellt, dass das Modul „Masterarbeit“ ebenfalls eine Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ beinhaltete, welche den Studierenden in zwei Präsenztagen wissenschaftliches Arbeiten näher erläuterte. Dies stellte den Studierenden einen geringeren Workload für die tatsächliche Erstellung und Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung und reduzierte die reale Kreditierung unter das notwendige Mindestmaß von 15 ECTS-Leistungspunkten.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wies die Hochschule darauf hin, dass die beanstandete Gestaltung des Moduls "Master Thesis" bereits mit der Überarbeitung der Prüfungsordnung zum 21.07.2021 geändert worden sei. Die Masterarbeit habe einen Umfang von 450h und umfasse 15 ECTS-Credits. Die Lehrveranstaltung "Scientific Methods" sei seither Teil des Moduls "Project Based Learning". Das Modul ziele darauf, methodische und wissenschaftliche Kompetenzen fachübergreifend und vertiefend anzuwenden. In diesem Rahmen sei das wissenschaftliche Arbeiten auch kreditiert. Das Modulhandbuch (vgl. Anlage 2022-10-14-curriculum-syllabus-handbook-irm.pdf) wurde diesbezüglich nochmals überprüft und überarbeitet.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die strukturellen Moduländerungen dort den Angaben der Hochschule entsprechend abgebildet und kenntlich gemacht wurden (vgl. S.51 und S.52 Curriculum & Syllabi Handbook International Retail Management M.A.).

Die vorgesehene Auflage kann daher entfallen.

*Streichung im Akkreditierungsbericht vorgesehene Auflage 1 (§ 5 StAkkrVO)*

Die Agentur hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgesehen:

*“Die Hochschule definiert in den Zulassungsbedingungen in der PE, in welchem Umfang (ECTS-Leistungspunkte) Bewerberinnen und Bewerber Vorkenntnisse für eine erfolgreiche Zulassung benötigen. (§ 5 StAkkrVO)”* (vgl. Akkreditierungsbericht S. 9).

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme darauf verwiesen, dass sie in ihrer Zulassungsordnung die Zugangsvoraussetzungen entsprechend § 12(1) StAkkrVO angepasst hat und stellt hier darauf ab, dass diese “inhaltlich und kompetenzbezogen” ausgestaltet wurden:

*“Bewerberinnen und Bewerber sind aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation aus dem Bachelor-Studium im Unternehmen eingestellt. Sie können zudem auch berufsbezogene fachliche Qualifikationen mitbringen und qualifizieren sich u.a. durch ihren Branchenbezug im Unternehmen für das Master-Studium. Die Dimension der fachlichen Eignung soll Bestandteil des Prozesses des Auswahlverfahrens bleiben.”*

Dies wurde auch durch die unterzeichnete neugefasste Prüfungsordnung vom 21.07.2021 hinterlegt. Eine Zugangsregelung via quantitativ gestalteter Credits wurde von der Hochschule als weniger geeignet verworfen. Der Akkreditierungsrat sieht die in der Zulassungsordnung neu gestalteten inhaltlich und kompetenzbezogenen Zugangsvoraussetzungen, welche auf die fachliche Qualifikation als Bestandteil des Auswahlprozesses abstellen, als geeignet an und weicht daher hier vom Vorschlag des Akkreditierungsberichtes ab und sieht von einer Auflage ab.

*Streichung im Akkreditierungsbericht vorgesehene Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)*

Das Gutachtergremium hatte ursprünglich folgende Auflage vorgesehen:

*“Die Hochschule gewährleistet für Modul M2 „Konsumgütermarketing“ durchgängig Masterniveau. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)”*, vgl. Akkreditierungsbericht S. 18/19.

Zwischenzeitlich hat die Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahme nachgewiesen, dass eine entsprechende Überarbeitung des Moduls erfolgt ist. Das Modul M2 fokussiert in seiner Neugestaltung stärker die aktuellen Entwicklungen des Konsumgütermarketings sowie des quantitativen Marketings und methodische Aspekte.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Modulüberarbeitung, weicht daher hier vom Vorschlag des Akkreditierungsberichtes ab und sieht keinen Bedarf für eine Auflage.

*Streichung im Akkreditierungsbericht vorgesehene Auflage 6 (§§ 9, 19 Satz 2 StAkkrVO)*

Das Gutachtergremium sah auf S. 36 des Akkreditierungsberichtes ursprünglich die folgende Auflage vor: „Die Hochschule regelt im Vertrag zwischen KFRU, ALDI SÜD und HOFER, dass Entscheidungen bzgl. der Auswahl des Lehrpersonals (hier der Programmleiter) nicht delegiert werden.“

Beim International Retail Management, M.A. handelt es sich um ein Vorbereitungsprogramm für eine Externenprüfung nach § 33 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg. Für die Organisation und Durchführung zeichnet die Knowledge Foundation @ Reutlingen University (KFRU) verantwortlich. Als Tochter der Hochschule Reutlingen handelt es sich bei ihr um einen externen Bildungsanbieter, der zur gradverleihenden Hochschule Reutlingen in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung steht.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 StAkkrVO müssen „Umfang und Art“ der Kooperation „unter Einbeziehung nichthochschulischer Lernorte sowie der Unterrichtssprache vertraglich geregelt“ sein. Nach § 19 StAkkrVO darf die gradverleihende Hochschule „Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren“.

In der zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens vorliegenden Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und KFRU war die akademische Letztverantwortung der Hochschule zwar nur unvollständig geregelt. Die Hochschule hat nach Erstellung des Akkreditierungsberichtes jedoch eine rechtsverbindlich unterzeichnete neue Kooperationsvereinbarung mit der KFRU nachgereicht, die laut Anlage auch explizit für den hier in Rede stehenden Studiengang gilt. In § 3 Abs. 3 der Vereinbarung ist geregelt, dass die Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Teilnehmendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren darf. Diese Regelung hält demnach auch fest, dass die Hochschule nicht die Auswahl des Programmleiters delegieren darf.

Die in den §§ 9,19 StAkkrVO genannten Anforderungen werden durch die Hochschule mit Nachweis des neuen Vertrags erfüllt. Der Akkreditierungsrat sieht daher keinen Bedarf für eine diesbezügliche Auflage.

#### *Hinweis*

Gemäß Vertrag zwischen der KFRU, ALDI SÜD und HOFER sowie KFRU und REWE wird das Studienprogramm für Mitarbeitende der genannten Unternehmen angeboten. Der berechtigte Kritikpunkt der Gutachtergruppe, dass die Verträge der KFRU mit ALDI Süd/Hofer vorsahen, dass der akademische Leiter des Programms durch die KFRU unter Zustimmung von Aldi Süd/Hofer benannt wird, kann zur Frage der Erfüllung der Anforderungen von §§ 9,19 StAkkrVO nicht herangezogen werden. Die Nachweispflicht, dass die Anforderungen von §§ 9,19 StAkkrVO erfüllt werden, obliegt der gradverleihenden Hochschule. Diese hat den Nachweis, dass die Personalauswahl nicht delegiert wird, durch den neuen Kooperationsvertrag mit der KFRU erbracht. Der Akkreditierungsrat weist jedoch darauf hin, dass es für die KFRU zweckdienlich wäre, die entsprechenden Passagen des Vertrags mit ALDI Süd/Hofer anzupassen.

